



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 06.02.2019

Nr. 2/2019

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 2: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter – Betrifft: Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26.05.2019		1
Nr. 3: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Abwasserzweckverband „Südharz“: Amtliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und deren Genehmigung		1
Nr. 4: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Sollstedt		2
Nr. 5: Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 67. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11. Dezember 2018		3
Nr. 6: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 24.08.2018		4
Nr. 7: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Abwasserzweckverbandes „Südharz“		4
Nr. 8: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2017		8

Nr. 2

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter – Betrifft: Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26.05.2019

Für die anstehende Europawahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu ordne ich Folgendes an:

1. Für die Landgemeinde „Stadt Bleicherode“,
Landgemeinde „Stadt Heringen“,
Landgemeinde Harztor,
Stadt Nordhausen,
Stadt Ellrich,
Gemeinde Hohenstein,
Gemeinde Sollstedt,
Gemeinde Werther

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für das gesamte Gebiet der Landgemeinde, Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen.

Für das Gebiet der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig.

Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des Thüringer Landesamtes für Statistik (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Gebietskörperschaft betraut (§ 7 Nr. 3 EuWO).

2. Die unter Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben des Kreiswahlleiters gemäß § 7 Nr. 5 EuWO wahrzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 5 Abs. 2 EuWG kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden.

Nordhausen, 05.02.2019
Beckmann, Kreiswahlleiter

Nr. 3

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Abwasserzweckverband „Südharz“: Amtliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und deren Genehmigung

(A) Satzungstext:

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 24.08.2018 gemäß §§ 17, 31 und 38 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.05.2000 beschlossen:

Artikel I

1. **§ 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Verbandsmitglieder sind:

1. die Stadt Ellrich
2. die Gemeinde Harztor
3. die Gemeinde Werther
4. die Stadt Nordhausen

2. **§ 3 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:**

Für die Stadt Nordhausen beschränkt sich dies nur auf das Gebiet des Ortsteiles Buchholz.

3. **§ 4 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:**

- (2) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Reinigung von zu Straßen gehörenden Regenwassereinfläufen und Sinkkästen. - wird gestrichen

3. **§ 4 wird im Übrigen wie folgt geändert:**

*Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 2,
der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 3,
der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 4.*

4. **§ 6 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Verbandsräte richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Für die Gemeinde Harztor ist für die Anzahl der von ihr zu entsenden Verbandsräte die sich nach der am 06.07.2018 eingetretenen Gemeindegliederung ergebenden Zahl ihrer Einwohner maßgeblich; hierzu gilt die Stichtagsregelung in Satz 6 und 7. Im Falle der Gemeinde Werther gilt die Einwohnerzahl des Ortsteiles Mauderode. Im Falle der Stadt Nordhausen gilt die Einwohnerzahl des Ortsteiles Buchholz. Je angefangene 1.000 Einwohner entsendet jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung; dabei ist der gesetzliche Vertreter nach Abs. 1 mit anzurechnen. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Verbandsräte wird für jede neu begonnene Kommunalwahlperiode zu deren Beginn den in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemeldeten Einwohnern angepasst. Maßgeblich sind insoweit die zum 31.12. des letzten vor der neu begonnenen Kommunalwahlperiode liegenden Kalenderjahres für die Mitgliedsgemeinden vom Thüringischen Landesamt für Statistik amtlich bekannt gegebenen Einwohnerzahlen. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes können die Stimme nur einheitlich abgeben (§ 28 Abs. 1 KGG).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. i. V. Henry Pasenow
stellv. Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, 31.01.2019

Siegel

(B) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende, von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Südharz“ am 24.08.2018 beschlossene, 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – durch bestandskräftigen Bescheid vom 30.01.2018 (Az. 15/0.82.6 – 7/2018) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 31.01.2019

gez. Junker, Stellv. Leiter des Fachbereichs Kommunalaufsicht

Nr. 4

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Sollstedt

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehm-stedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Mischwasserkanal) in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Sollstedt, Flur 1, Flurstücke: 44/2, 45/3, 45/4, 54/113 und 54/114

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke, Landrat

Siegel

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehm-stedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Mischwasserkanal) in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Sollstedt, Flur 1, Flurstücke: 176/14,102, 103/2, 104/1, 104/2 und 504/105

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke, Landrat

Siegel

Nr. 5

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 67. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11. Dezember 2018

Beschluss-Nr. LXVII- 01/18: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 66. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXVI I- 02/18: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. LXVII - 03/18: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 11. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation).

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung sind wie folgt zu ersetzen:

Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2019 wird mit einem Kostensatz in Höhe von 141,42 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2018 berechnet.

Nach Satz 2 des § 5 Abs. 1 wird eingefügt:

Der Abschlag des jeweiligen Monats Januar ist als Ausnahme zu Satz 2 bis spätestens 25. Januar fällig.

Artikel 2

Die 11. Änderung zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXVII - 04/18: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 66. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Jendricke, Verbandsvorsitzender

Nr. 6

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 24.08.2018

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 24.08.2018 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss–Nr. 01-08/2018 – Bestätigung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss–Nr. 02-08/2018 – Bildung einer zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss–Nr. 03-08/2018 – Auflösung zweckgebundener Rücklagen

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss–Nr. 04-08/2018 – Beschluss zur Sondertilgung von zwei Krediten und Auflösung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss–Nr. 05-08/2018 – 5. Änderung zur Verbandssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss–Nr. 06-08/2018 – 4. Änderung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss–Nr. 07-08/2018 – Ausschluss der Stadt Nordhausen OT Buchholz aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten:

Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender

Harztor, 25.01.2019

Nr. 7

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 24.08.2018 aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 31 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungs-satzung vom 25.09.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe und/oder Stoffgruppen nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Einhaltung der behördlich festgelegten Kläranlagen-Ablaufwerte gefährden,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädlichen Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. die ungenehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle und
11. die Einleitung von Schmutzwasser in Niederschlagswasserkanäle,
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie zum Beispiel Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

(3) Für Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten nachstehende Regelungen.

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 bedarf die Einleitung von Abwasser sowie die Änderung der der Abwassereinleitung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse der Genehmigung durch den Zweckverband.
2. Eine Genehmigung zum Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen und/oder Stoffgruppen wird nur erteilt, wenn nach § 58 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung die Anforderungen nach der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung und die allgemeinen Anforderungen eingehalten werden, die Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen. Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der zuständigen Wasserbehörde.
3. Für die Einleitung von Abwasser, an das keine Anforderungen nach Punkt 2 zu stellen sind, gelten entsprechend den Grenzwerten der Abwasserverordnung folgende Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage:

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 bis 9,5
absetzbare Stoffe (0,5 h Absetzzeit)	1 ml/l soweit eine Schlammabscheidung erforderlich ist
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	20 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Phenole (wasserdampfflüchtig, halogenfrei)	100 mg/l
Gesamtchlor	1 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Fette)	300 mg/l
Antimon	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Absorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l

4. Die Einleitungsbedingungen können auch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt werden, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sowie zu deren ordnungsgemäßem Betrieb notwendig scheint.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen und/oder Stoffgruppen gemäß Absatz 2 zeitweilig und widerruflich zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband rechtzeitig vorher eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Zulassung kann befristet mit Bedingungen, Auflagen, insbesondere für entsprechende Wartungs-, Prüf- und Nachweispflichten, sowie einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden, sofern dies im Einzelfall geboten und angemessen ist.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen und/oder Stoffgruppen im Sinne der Absätze 1 und 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe und/oder Stoffgruppen im Sinne der Absätze 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Abwasservorbehandlungsanlagen

(1) Abwässer, die schädliche Stoffe und/oder Stoffgruppen enthalten, sind in geeigneten Anlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider u. a.) so aufzubereiten, dass sie als nicht mehr schädlich einzustufen sind und den Einleitbedingungen nach § 15 dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsprechen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der geltenden Wassergesetze, des Standes der Technik, der geltenden DIN-Vorschriften und der Bedienungs- und Wartungsanweisungen so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Enthält das Abwasser Stoffe und/oder Stoffgruppen nach § 15 Abs. 3 Punkt 2 dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(4) Die in § 15 Abs. 3 Punkt 3 dieser Satzung angegebenen Einleitungswerte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwässern anfällt. Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probenahmestellen zu schaffen.

(5) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu entnehmen und durch zugelassene Fachfirmen beseitigen zu lassen. Dazu sind entsprechende Wartungsverträge abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Ebenso ist dem Zweckverband eine Kopie des Entsorgungsnachweises unaufgefordert zuzustellen.

(6) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person vom Grundstückseigentümer benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

§ 17 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe und/oder Stoffgruppen enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen, Beprobungszeiträume und Umfang der Untersuchungen werden durch den Zweckverband festgelegt. Probenahmen, Messungen und Untersuchungen sind nach den in der Abwasserverordnung beschriebenen Verfahren und einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

(4) Um dem Zweckverband die erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen, hat der Grundstückseigentümer Probenahmestellen zu schaffen, zu warten und den jederzeitigen Zugang zu gewährleisten. Die Probenahmestellen sind bei Abwasservorbehandlungsanlagen jeweils am Ablauf dieser Anlagen zu errichten.

(5) Werden die Einleitungsbestimmungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten oder die Grenzwerte gemäß § 15 Abs. 3 überschritten, wird die Untersuchung nach den Absätzen 2 und 3 auf Kosten des Grundstückseigentümers wiederholt.

(6) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klante

Verbandsvorsitzender

Siegel

Harztor OT Niedersachswerfen, den 15.01.2019

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 06-08/2018 vom 24.08.2018 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante

Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 15.01.2019

Nr. 8
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2017

Abwasserzweckverband Südharz
Harztor OT Niedersachswerfen

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVSEITE	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.383,93	11.573,20
2. Baukostenzuschüsse an den Stadtentwässerungsbetrieben Nordhausen als Anteil an den Hauptsammlern zur und an der Kläranlage Nordhausen	2.999.165,70	3.050.208,21
	3.008.549,63	3.061.781,41
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.650,22	30.940,16
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.562.738,05	1.207.802,03
3. Verteilungsanlagen	29.737.962,74	30.317.540,79
	31.360.351,01	31.556.282,98
	34.368.900,64	34.618.064,39
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	149.932,88	144.512,42
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	89.364,12	105.111,08
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
	239.297,00	249.623,50
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben		
	2.881.931,65	2.733.566,08
	3.121.228,65	2.983.189,58
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	847,10	948,51
	37.490.976,39	37.602.202,48
PASSIVSEITE		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage		
1. Allgemeine Rücklagen	12.686.159,28	12.375.560,98
2. Zweckgebundene Rücklagen	736.795,30	642.287,91
	13.422.954,58	13.017.848,89
II. Bilanzgewinn		
1. Bilanzergebnis des Vorjahr	492.933,76	316.495,81
2. Einstellung zweckgebundene Rücklagen	-691.360,13	-120.000,00
3. Verwendung zweckgebundener Rücklagen	402.394,90	50.000,00
4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	58.183,30	246.437,95
	262.151,83	492.933,76
	13.685.106,41	13.510.782,65
B. Empfangene Ertragszuschüsse		
	9.943.404,35	10.227.401,39
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	715.330,80	520.627,40
	715.330,80	520.627,40
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.009.247,14	13.165.457,43
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 522.086,29 (Vj: EUR 633.403,63)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 12.487.160,85 (Vj: EUR 12.532.053,80)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.531,79	126.029,44
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 108.531,79 (Vj: EUR 126.029,44)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	750,00	24.248,25
davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 750,00 (Vj: EUR 24.248,25)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
	13.118.528,93	13.315.735,12
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	28.605,90	27.655,92
	37.490.976,39	37.602.202,48

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 27.02.2019 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).